

ZH_OBERGERICHT PQ170096 vom 5. März 2018

ZH Obergericht, 2018-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ170096

FR: ZH_OBERGERICHT PQ170096 du 5 mars 2018

IT: ZH_OBERGERICHT PQ170096 del 5 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

A._____, geboren am tt. Juni 1929 (Beschwerdeführerin), leidet an einer dementiellen Entwicklung sowie an verschiedenen altersbedingten körperlichen Beschwerden. Sie ist verwitwet und wohnt zusammen mit ihrem Sohn B._____ in einer Wohnung an der C._____-Strasse ... in D._____. B._____ ist halbseitig gelähmt und leidet an einer starken Sehschwäche. Er ist nicht erwerbstätig und wird von der Beschwerdeführerin finanziell unterstützt. Ein zweiter Sohn der Beschwerdeführerin, E._____, wohnt in F._____ und arbeitet bei einer Versicherungsgesellschaft. Bis anhin kümmerten sich die Söhne E._____ und B._____ nach Kräften um das Wohl ihrer Mutter. Ergänzend wurden die Dienste einer Haushälterin für die Besorgung des Haushalts sowie eines Treuhänders für die Erledigung der Steuererklärung in Anspruch genommen. Gemäss Steuerausweis 2015 verfügte die Beschwerdeführerin über ein satzbestimmendes Einkommen von Fr. 33'700.00 und über ein steuerbares Vermögen von rund Fr. 1'500'000.00 (act. 8/4/7).

E. 2

G._____, ...-Verband H._____, wird zur Beiständin ernannt, mit den Aufgaben, a. A._____ beim Erledigen der administrativen Angelegenheiten soweit nötig zu vertreten, insbesondere auch im Verkehr mit Behörden, Ämtern, Banken, Post, (Sozial-)Versicherung, sonstigen Institutionen und Privatpersonen; b. ihr gesamtes Einkommen und gesamtes Vermögen sorgfältig zu verwalten; c. soweit notwendig für eine geeignete Wohnsituation besorgt sein und sie bei allen in diesem Zusammenhang erforderlichen Handlungen soweit notwendig zu vertreten; d. soweit erforderlich gestützt auf Art. 391 Abs. 3 ZGB die Post von A._____ zu öffnen sowie die Wohnräume von A._____ an der C._____-Strasse ... in D._____ zu betreten.

E. 3

Die Beiständin wird eingeladen, a. in Zusammenarbeit mit der KESB Bezirk Horgen unverzüglich ein Inventar per 29. März 2017 über die zu verwaltenden Vermögenswerte aufzunehmen; b. nötigenfalls Antrag auf Anpassung der behördlichen Massnahmen an veränderte Verhältnisse zu stellen; c. per 28. Februar 2019 ordentlicherweise Rechenschaftsbericht und Rechnung mit Belegen einzureichen.

E. 4

[Gebühren und Kosten].

E. 5

Für das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren wird die reduzierte Entscheidgebühr auf Fr. 400.00 festgesetzt und der Beschwerdeführerin auferlegt.

E. 6

Für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren wird die reduzierte Entscheidungsgebühr auf Fr. 400.00 festgesetzt und der Beschwerdeführerin auferlegt.

E. 7

Der Beschwerdeführerin wird für das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren aus der Kasse des Bezirksrats eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'500.00 (8% Mehrwertsteuer darin inbegriffen) zugesprochen.

- 12 -

E. 8

Der Beschwerdeführerin wird für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren aus der Kasse des Obergerichts eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'000.00 (8% Mehrwertsteuer darin inbegriffen) zugesprochen.

E. 9

Schriftliche Mitteilung an die Beschwerdeführerin, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Horgen sowie – unter Rücksendung der eingereichten Akten – an den Bezirksrat Horgen, je gegen Empfangsschein.

E. 10

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: MLaw C. Funck versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.